

Zentrale  
R  
27. Juni 2019

**Euro-Banknoten**

## Abbildung von Banknoten zu Werbe- und anderen Zwecken

Für die Abbildung von Banknoten oder Teilen davon zu Werbe- und anderen Zwecken gilt Folgendes:

- I. Der Rat der Europäischen Zentralbank hat die Regelungen über die Gestaltung von Euro-Banknoten angepasst (Beschluss vom 4. April 2019, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 113/6 vom 29. April 2019). Dies hat auch Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Abbildungen von Euro-Banknoten (Beschluss vom 19. April 2013, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 118/37 vom 30. April 2013). Die Teile des Beschlusses, die die Abbildung von Euro-Banknoten betreffen, lauten wie folgt:

„Artikel 1

### Stückelungen und Merkmale

1. Euro-Banknoten der ersten Euro-Banknotenserie gibt es in sieben Stückelungen von fünf Euro bis 500 Euro. Euro-Banknoten der zweiten Euro-Banknotenserie gibt es in sechs Stückelungen von fünf Euro bis 200 Euro. Euro-Banknoten stellen das Thema ‚Zeitalter und Stile in Europa‘ dar und erfüllen folgende Grundmerkmale.

Nennwert (EUR)	Abmessungen (erste Serie)	Abmessungen (zweite Serie)	Hauptfarbe	Gestaltungsmotiv
5	120 x 62 mm	120 x 62 mm	Grau	Klassik
10	127 x 67 mm	127 x 67 mm	Rot	Romanik
20	133 x 72 mm	133 x 72 mm	Blau	Gotik
50	140 x 77 mm	140 x 77 mm	Orange	Renaissance
100	147 x 82 mm	147 x 77 mm	Grün	Barock und Rokoko
200	153 x 82 mm	153 x 77 mm	Gelblich-braun	Eisen- und Glasarchitektur
500	160 x 82 mm	Nicht in der zweiten Serie enthalten	Lila	Moderne Architektur des 20. Jahrhunderts

2. [...]

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2204 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 11.07.2019			3004/2013

## Artikel 2

### **Vorschriften über die Reproduktion von Euro-Banknoten**

1. Eine „Reproduktion“ ist jede körperliche oder nicht körperliche Abbildung, in der eine Euro-Banknote im Sinne von Artikel 1 vollständig oder teilweise bzw. Teile ihrer einzelnen Gestaltungselemente verwendet werden, wie z. B. Farben, Abmessungen, Buchstaben oder Symbole, und die Ähnlichkeit mit einer Euro-Banknote haben könnte oder allgemein den Eindruck einer echten Euro-Banknote erwecken könnte, und zwar unabhängig:
  - a) von der Größe der Abbildung
  - b) von den für ihre Herstellung verwendeten Materialien oder den dafür eingesetzten Verfahren; oder
  - c) davon, ob Gestaltungselemente der Euro-Banknoten, wie z. B. Buchstaben oder Symbole, verändert oder hinzugefügt wurden.
2. Reproduktionen, die die Öffentlichkeit mit echten Euro-Banknoten verwechseln könnte, gelten als unrechtmäßig.
3. Reproduktionen, die den folgenden Kriterien entsprechen, gelten als rechtmäßig, da bei ihnen nicht die Gefahr besteht, dass die Öffentlichkeit sie mit echten Euro-Banknoten verwechseln könnte:
  - a) einseitige Reproduktionen einer Euro-Banknote im Sinne von Artikel 1, wenn deren Abmessungen sowohl in der Länge als auch in der Breite 125 % oder mehr als 125 % bzw. 75 % oder weniger als 75 % der jeweiligen Banknote im Sinne von Artikel 1 betragen;
  - b) beidseitige Reproduktionen einer Euro-Banknote im Sinne von Artikel 1, wenn deren Abmessungen sowohl in der Länge als auch in der Breite 200 % oder mehr als 200 % bzw. 50 % oder weniger als 50 % der jeweiligen Banknote im Sinne von Artikel 1 betragen;
  - c) Reproduktionen einzelner Gestaltungselemente einer Euro-Banknote im Sinne von Artikel 1, wenn ein solches Gestaltungselement nicht auf einem Hintergrund erscheint, der einer Banknote ähnelt;
  - d) einseitige Reproduktionen, auf denen nur ein Teil der Vorder- oder Rückseite einer Euro-Banknote erscheint, wenn dessen Größe weniger als ein Drittel der ursprünglichen Vorder- oder Rückseite der Euro-Banknote im Sinne von Artikel 1 ausmacht;
  - e) Reproduktionen, die aus einem Material bestehen, das sich eindeutig von Papier unterscheidet und deutlich anders aussieht als das zur Herstellung von Banknoten verwendete Material; oder

- f) nicht körperliche Reproduktionen, die elektronisch auf Websites, drahtgebunden oder drahtlos oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden, wodurch diese nicht körperlichen Reproduktionen der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, wenn:
- auf der Reproduktion das Wort „SPECIMEN“ (Muster) in der Schriftart „Arial“ oder einer der Schriftart „Arial“ ähnlichen Schriftart diagonal eingearbeitet ist, und
  - die Auflösung der elektronischen Reproduktion in 100%-Größe 72 Punkte pro Inch (dot per inch, dpi) nicht überschreitet.
4. Bei Reproduktionen gemäß Absatz 3 Buchstabe f
- betragen die Abmessungen des Wortes „SPECIMEN“ mindestens 75 % der Länge der Reproduktion,
  - betragen die Abmessungen des Wortes „SPECIMEN“ mindestens 15 % der Breite der Reproduktion, und
  - ist das Wort „SPECIMEN“ in einer undurchsichtigen (opaken) Farbe abgebildet, die einen Kontrast zur Hauptfarbe der jeweiligen Euro-Banknote im Sinne von Artikel 1 bildet.
5. Soweit Reproduktionen, die nicht den Kriterien des Absatzes 3 entsprechen, von der Öffentlichkeit nicht mit echten Euro-Banknoten im Sinne von Artikel 1 verwechselt werden können, bestätigen die EZB und die NZBen<sup>1</sup> auf schriftlichen Antrag, dass diese Reproduktionen ebenfalls rechtmäßig sind. Wenn eine Reproduktion lediglich auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats hergestellt wird, dessen Währung der Euro ist, müssen die genannten Anträge an die NZB des betreffenden Mitgliedstaats gerichtet werden. In allen übrigen Fällen müssen diese Anträge an die EZB gerichtet werden.
6. Die Vorschriften über die Reproduktion gelten auch für Euro-Banknoten, die gemäß diesem Beschluss eingezogen wurden oder ihre Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel verloren haben.
- II. Nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571), stellt das Herstellen oder Verbreiten von Drucksachen oder Abbildungen, die ihrer Art nach geeignet sind, im Zahlungsverkehr mit Papiergeld verwechselt oder dazu verwendet zu werden, solche verwechslungsfähigen Papiere herzustellen, eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Ordnungswidrig ist nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 OWiG ferner das Herstellen, Verschaffen, Feilhalten, Verwahren, Überlassen oder das Ein- und Ausführen von Platten, Formen, Drucksätzen, Druckstöcken, Negativen, Matrizen, Computerprogrammen oder ähnlichen Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Herstellung der in Nr. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Drucksachen oder Abbildungen geeignet sind.

<sup>1</sup> Anmerkung: NZB = Nationale Zentralbank; für Deutschland die Deutsche Bundesbank.  
Vordr. 1033 (PC) 12.14

Diese Vorschriften gelten sowohl für Euro-Banknoten als auch für Banknoten eines fremden Währungsgebietes. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 10.000,- Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) OWiG die Deutsche Bundesbank zuständig.

III. Die Deutsche Bundesbank legt vor diesem Hintergrund Wert darauf, dass Abbildungen von Euro-Banknoten und Banknoten fremder Währungsgebiete zu Werbe- und anderen Zwecken nur in einer Form hergestellt oder verwendet werden, die die Gefahr einer Verwechslung mit echten Banknoten auf jeden Fall ausschließt. Banknotenabbildungen dürfen auch nicht so beschaffen sein, dass aus ihnen mit echtem Geld verwechselbare Papiere zusammengesetzt oder sonstwie hergestellt werden können. Unter der Voraussetzung, dass jede - auch entfernte - Möglichkeit eines Missbrauchs solcher Abbildungen im Zahlungsverkehr von vornherein ausgeschlossen ist, erhebt die Deutsche Bundesbank z.Z. gegen folgende Formen von Banknotenabbildungen keine Einwendungen:

- Abbildungen von Euro-Banknoten, die den im o.a. Beschluss des Rates der Europäischen Zentralbank vom 19. April 2013 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Anforderungen genügen und
- Abbildungen von Banknoten anderer Währungsgebiete, die den im o.a. Beschluss des Rates der Europäischen Zentralbank festgelegten Anforderungen mit der Maßgabe entsprechen, dass anstelle der dort genannten Referenzgröße die Größe der jeweiligen Originalbanknote zugrunde zu legen ist.

Im Hinblick auf § 128 Abs. 1 Nr. 2 OWiG ist sicherzustellen, dass bei der Herstellung nicht verwechslungsfähiger Banknotenabbildungen anfallendes Zwischenmaterial, das seiner Art nach auch für die Herstellung verwechslungsfähiger Banknotenabbildungen geeignet ist, nicht missbräuchlich verwendet werden kann. Nach Abschluss der Produktion ist dieses Zwischenmaterial unverzüglich zu vernichten.

IV. Die Mitteilung Nr. 3004/2013, veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 22. Mai 2013, wird hiermit aufgehoben.

Die Deutsche Bundesbank erteilt im Einzelfall nähere Auskünfte über die Zulässigkeit der Abbildung von Banknoten unter

Deutsche Bundesbank, Zentralbereich Recht, Büro München, 80281 München  
Telefon: 089 2889-3335 oder -3519, Telefax: 089 2889-3809  
E-Mail: [recht.muenchen@bundesbank.de](mailto:recht.muenchen@bundesbank.de)

Vor der Herstellung oder Verwendung von Abbildungen von Banknoten fremder Währungsgebiete sollte zusätzlich die Einwilligung der betreffenden Notenbank eingeholt werden.

Deutsche Bundesbank  
Dr. Guericke     Dr. Langner